

Ergebnis zu Gemeinsame Beratung FV + ORBM zur Hauptsatzung, § 30 Aufgaben und Budgets der Ortschaftsräte NEU vom 13.10.2021

Aufnahme folgender Formulierung zu § 30 HS neu wie folgt:

§ 30 Aufgaben und Budgets der Ortschaftsräte

(1) Den Ortschaftsräten werden neben den individuell übertragenen Rechten ausweislich der Gebietsänderungsverträge folgende Angelegenheiten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Dorfgemeinschaftshäuser, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes, des örtlichen Brauchtums, vorhandener Partnerschaften sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der Förderung der örtlichen Vereinigungen und der Entwicklung des kulturellen Lebens,
5. die Entscheidung über die Anweisung der Verwaltung zum Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro je Vertrag.
6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 Euro je Einzelfall bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht. Der Ortschaftsrat darf diese Vergabebefugnis bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro je Einzelfall an den Ortsbürgermeister weitergeben.

(2) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen übertragenen und obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen.

Erläuterungen:

- Die Formulierung „...neben den individuell übertragenen Rechten ausweislich der Gebietsänderungsverträge...“ bleibt nach Hinweis durch Kommunalaufsicht bestehen. Die Verträge haben weiterhin Gültigkeit.
- Dem Vorschlag der Abstimmungsrunde (eingebracht von Hr. Patzschke), die Ziffer 6 des § 30 Abs. 1 neu nicht zu streichen, wird gefolgt. Das Rechtsamt weist diesbezüglich nochmals ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um förmliche Verfahren handelt

und dies in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann. Dennoch hat der Landesgesetzgeber den Ortschaften diese Aufgabenwahrnehmung ermöglicht, weshalb die Verwaltung den Aufnahmevorschlag übernahm.

- Die Aufnahme eines investiven Budgets ist aus rechtlichen und finanziellen Aspekten nicht möglich, siehe hierzu Protokoll des Gesprächstermins zur Neufassung der HS vom 13.10.2021.
- Zum Budget vertritt das Rechtsamt die Auffassung, dass sich dieses auf alle Aufgaben entsprechend des § 30 Abs. 1 HS neu bezieht. Der Wortlaut des Abs. 2 von § 30 HS ist eindeutig, „...der ihnen übertragenen und obliegenden Aufgaben...“.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zu diesem Formulierungsvorschlag.

i. A.

Mämecke